

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Lieferungen und Leistungen der Firma Hanseatische Spezialschrauben GmbH (im folgenden HS GmbH genannt). Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir diese in schriftlicher Form ausdrücklich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme von Auftragsbestätigung, Lieferung oder Leistung werden unsere Bedingungen vom Auftraggeber als anerkannt angenommen.

1. Angebot und Abschluss des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen, Ergänzungen, Abweichungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch die Firma HS GmbH schriftlich bestätigt wurden, oder unverzüglich nach Auftragsingang / Bestellung ausgeführt werden. In diesem Fall gilt Lieferschein / Rechnung als Auftragsbestätigung.

2. Preise

Die Berechnung unserer Lieferungen und Leistungen erfolgt zu den vereinbarten Preisen ab Werk, ausschließlich Verpackung. Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer, diese wird in gesetzlicher Höhe in unseren Rechnungen am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der Kosten ein, etwa durch eine Preisänderung der Vorlieferanten, oder werden Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir auch bei frachtfreier Lieferung berechtigt den Preis entsprechend zu ändern.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern in schriftlicher Form nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsingang netto ohne jeden Abzug. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne das es einer Mahnung bedarf. Wechsel oder Schecks gelten erst nach ordnungsgemäßer Einlösung als Zahlung. Wechselspesen oder Einziehungsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen i. H. von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, sofern diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir berechtigt sämtliche offene Forderungen sofort fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks hereingegeben wurden. Außerdem behalten wir uns das Recht vor, sofort von allen Lieferverpflichtungen zurückzutreten. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

4. Versand – Gefahrenübergang

Versandweg, Transportmittel und Verpackungsart sind bei keiner anderen Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Teillieferungen darf der Auftraggeber nicht zurückweisen. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens doch mit dem Verlassen des Auslieferungslagers / Herstellungswerkes an den Besteller / Käufer über.

5. Lieferumfang

Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Bestätigung / Lieferung maßgebend. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben haftet der Besteller. Dieser hat unsere Auftragsbestätigung auf Richtigkeit des Inhalts zu überprüfen. Lieferzeiten sind für den Besteller verbindlich. Bei Abrufaufträgen ist die gesamte bestätigte Menge innerhalb der Lieferung abzunehmen. Lagerungskosten aufgrund verspäteter Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers. In einem solchen Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Der Besteller geht mit Zugang der Anzeige in Abnahmeverzug. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Bei der Anfertigung außergewöhnlicher Sorten sind Lieferabweichungen von der bestellten Menge bis zu 10% zulässig.

6. Lieferzeit

Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als voraussichtlich, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Details, nicht mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung. Bei Lieferverzug und bei schriftlich und verbindlich zugesagtem Termin muss der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns -auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten- die Lieferfrist unserer Lieferung oder Leistung angemessen zu verlängern, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir in einer angemessenen Frist liefern oder vom Auftrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Mängelanzeige – Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und etwaige Mängel bis spätestens 7 Tage nach Erhalt der gelieferten Ware bei uns anzeigt. Wir weisen darauf hin, dass Direktlieferungen nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgen und eine Verlagerung der ordnungsgemäßen Qualitätskontrolle auf den Abnehmer beinhalten. Mangelhafte oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie kostenlos durch einwandfreie Ware, soweit die gelieferte Ware für den Käufer nicht verwendbar ist. Bei mangelhafter Ware können wir stattdessen den Minderwert ersetzen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind, soweit zulässig, in jedem Fall ausgeschlossen. Der Rücktransport ist ausschließlich durch HSG zu organisieren. Rücktransporte mit einer von uns nicht genehmigten Spedition gehen zu Lasten des Bestellers. Der Käufer ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt, wenn wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit sind oder sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert haben, die wir zu vertreten haben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang. Der Besteller hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorgelegen hat.

8. Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

9. Eigentumsvorbehalt

HS GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren in regelmäßigen Geschäftsverbindungen behält sich HS GmbH das Eigentum vor bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Der Käufer hat das Recht die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf sie jedoch weder zur Sicherheit übereignen, noch verpfänden. Pfändungen Dritter sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Ware ist umgehend auf unser Verlangen zum Schutze gegen weitere Pfändungen an der von uns bestimmten Stelle des Käufers einzulagern.

Gerät der Käufer mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist HS GmbH berechtigt, nach Einräumung einer Nachfrist zur Vertragserfüllung die Rückgabe der Ware zu verlangen, wobei das Rückgabeverlangen als Rücktritt vom Vertrag gilt. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehende neuen Erzeugnisse. Diese Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne dass HS GmbH daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Vorsorglich überträgt der Käufer schon jetzt auf uns das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er selbige für uns verwahrt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht HS GmbH gehörenden Waren durch den Käufer gilt Vorstehendes gleichfalls, und zwar, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßgabe, dass uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen in Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Erfolgt der Verkauf nach Verarbeitung unserer Ware mit anderen Waren, so gilt die Abtretung, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, für den unserem Miteigentum entsprechenden Teil der Forderung. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist, solange er seine Verpflichtungen an HS GmbH ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Der Käufer bevollmächtigt uns ausdrücklich, dem Abnehmer nach unserem Ermessen von der Abtretung Kenntnis zu geben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, in Höhe des übersteigenden Wertes Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

10. Erfüllungsort – Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, Ansprüche aus Schecks und Wechseln und alle sonstigen sich aus dem Geschäft ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Hamburg. HS GmbH ist jedoch auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.